

**M 9 K 08.5796**



**Bayerisches Verwaltungsgericht München**

**Im Namen des Volkes**

**In der Verwaltungsstreitsache**



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Lamadé  
Hauptstr. 22, 69151 Neckargemünd

gegen

**Stadt Ingolstadt**  
**Bauordnungsamt**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

- Beklagte -

wegen

Baugenehmigung, FINr. 7252/12 (Ingolstadt)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 9. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Schweinoch als Vorsitzenden,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wolff,  
die Richterin Schöniger,  
die ehrenamtliche Richterin Rempe,  
die ehrenamtliche Richterin Stadler

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2009

**am 21. Oktober 2009**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheids vom 22. Oktober 2008 verurteilt, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Am 2. Juli 2008 beantragte die Klägerin bei der Beklagten, ihr die Nutzungsänderung einer auf dem Grundstück FINr. 7252/12 bestehenden zweigeschossigen Industriehalle (Grundriss: 20,17 m x 30,18 m, Höhe: 6,85 m) zu einem Spielcenter zu genehmigen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des im Entwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 2. November bis 2. Dezember 1989 ausgelegten Bebauungsplans Nr. 115 C, der am 27. Februar 1992 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Der Plan setzt hier – wie im überwiegenden Teil seines Instruktionsgebiets – „GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO“ ohne weitere Einschränkungen fest.

Das Baugrundstück liegt am unteren Ende des nördlichen Drittels eines durchgängigen, rund 470 m langen und zwischen 40 m und 75 m breiten, von blauen Baugrenzen eingerahmten Baufeldes, das von der im Westen in Nord-Süd-Richtung vorbeiführenden Schollstraße begrenzt und erschlossen wird. Unmittelbar östlich verläuft – in einer Entfernung von 40 m von der Baugrenze und hinter einem aufgeschütteten Wall – die BAB 9 Nürnberg-München.

Die Eingabeplanung stellt die Einrichtung von drei zwischen 144,50 m<sup>2</sup> und 145,35 m<sup>2</sup> großen Spielräumen mit je zwölf Geldspielgeräten im Erdgeschoss dar sowie eines weiteren, mit 4a und 4b bezeichneten Spielraums, dessen Gesamtfläche von 122,84 m<sup>2</sup> auf das Erdgeschoss (2/5) und das Obergeschoss (3/5) aufgeteilt ist, und in dem zehn Geldspielgeräte aufgestellt werden sollen. In der internen Beteiligung am Verfahren erhob das Umweltamt der Beklagten keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die von seinem gesamten Betrieb einschließlich Fahrverkehr ausgehenden Geräusche an den am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume auf FINr. 7252/13 (Hotel „Ara“) bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der mit schutzwürdigen Räumen bebaubaren Fläche auf FINr. 7252 tags (6:00 bis 22:00 Uhr) den Richtwert von 60 dB(A) und nachts einen solchen von 45 dB(A) nicht überschreiten; es wurde empfohlen, von einer Genehmigung der sechs Stellplätze entlang der Südgrenze des Baugrundstücks abzusehen bzw. diese zu verlegen.

Nach Anhörung mit Schreiben vom 18. Juli 2008 lehnte die Beklagte den Bauantrag mit Bescheid vom 22. Oktober 2008 (2341-2008-09) ab. Das Spielcenter unterliege dem Begriff der Vergnügungsstätte, die in einem GE nur ausnahmsweise zulässig sei (§ 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO Stand: 1990). Die ausnahmsweise Zulassung einer Vergnügungsstätte beurteilte sich nach § 15 BauNVO. Durch die Größe der Anlage von insgesamt über 550 m<sup>2</sup> Nutzfläche würden allein schon durch die Quantität nicht lösbare bodenrechtliche Spannungen verursacht, die der Eigenart des festgesetzten GE widersprüchen.

Die nähere Umgebung sei vorrangig von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben geprägt. Im unmittelbar angrenzenden, südlichen Bereich handele es sich um Beherbergungsbetriebe (Ara-Hotel, „B & B-Hotel“), Herstellung und Handel von Backwaren, Fleischwaren, Geschenkartikel, Obst, Gemüse und Fisch, Verkauf ehygienischer Artikel sowie einen Fahrzeughandel/-Vermietung und ein Siebdruckgewerbe. In westlicher Richtung folge jenseits der Straße und einer aufgelassenen

Gleisfläche ein Produktionsbetrieb für Panzerungen von Fahrzeugen. Das unmittelbar nördlich angrenzende Grundstück sei noch unbebaut und bilde zudem den nordöstlichen Abschluss des Bebauungsplanes. In nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 120 m Luftlinie habe sich ein Textilbetrieb niedergelassen.

Es bestehe die Gefahr, dass sich ein städtebaulich selbständig bewertbarer Teil des Gewerbegebietes, nämlich der Bereich entlang der BAB schleichend zu einem „Vergnügungsviertel“ entwickle. Zudem sei im unmittelbar angrenzenden nördlichen Bereich eine „Baulücke“ vorhanden, die – dann – ebenfalls mit Vergnügungsstätten geschlossen werden könnte.

Nach Ansicht des Bauordnungsamtes problematisch erscheine der im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung einhergehende „Trading-Down-Effekt“. Ein solcher Effekt könne im vorliegenden Fall die Erhaltung der hochwertigen Gebietsstruktur mit vorwiegend produzierendem sowie Handels- und Dienstleistungsgewerbe gefährden. Der Wettbewerb um Grundstücke und Immobilien zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führe tendenziell zu einer Erhöhung der Grundstücks- und Mietpreise und damit zu einer Verdrängung von Gewerbebranchen mit schwächerer Finanzkraft. In der Rechtsprechung sei hierzu seit langem anerkannt, dass der planungsrechtliche Ausschluss von Vergnügungsstätten im Hinblick auf einen von ihnen ausgelösten sog. „Trading-Down-Effekt“ zulässig sei. Die Baugenehmigung werde zudem wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresse abgelehnt. Das geplante Vorhaben widerspreche § 33 i Gewerbeordnung. Die „Mehrfachspielhalle“ könne derzeit keine Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung erhalten, da keine der Spielhallen einen Eingang von einer öffentlich zugänglichen Fläche aufweise. Der Zugang erfolge über den Gang zur gemeinsamen Theke. Die weiteren Eingänge seien nur Notausgänge. Ein gemeinsamer Zugang über einen „Flur“ sei keine öffentlich zugängliche Fläche. Die vorgelegte Planung beziehe sich daher auf eine einzige Spielhalle mit mehreren Spielräumen. Eine Erlaubnis nach § 33 i

Gewerbeordnung könnte – nach den vorliegenden Planunterlagen – nur für einen der geplanten fünf Spielräume erteilt werden.

Ein Zustellungsnachweis (Postzustellungsurkunde) für den Ablehnungsbescheid findet sich in den Akten nicht.

Am 25. November 2008 erhob die Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Oktober 2008 zu verpflichten, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen, hilfsweise, den Antrag erneut zu bescheiden.

Das in Rede stehende Grundstück befinde sich im Geltungsbereich eines seit 1992 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, der das Baugebiet als Gewerbegebiet ausweise. Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungsart seien in dem Bebauungsplan nicht vorgenommen worden.

Die Klägerin habe einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn das Vorhaben gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmefähig sei. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenheit des Baugebiets widersprechen. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang behaupte, mit der ersten Vergnügungsstätte in dem bereits fast vollständigen genutzten Gewerbegebiet bestünde die Gefahr eines „Trading-Down-Effekts“, da das Gewerbegebiet zu einem „Vergnügungsviertel“ abzugleiten drohe, könne dem ernsthaft nicht gefolgt werden. Bei der Gesamtnutzfläche von wenig mehr als 550 m<sup>2</sup> bei einem mehrere Hektar großen Gewerbegebiet, in dem sich bisher keine weitere Vergnügungsstätte befinde, widerspreche das Spielcenter weder nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets. Soweit die Beklagte darüber hinaus der Auffassung sei, dass das geplante Vorhaben § 33 i

Gewerbeordnung widerspreche, könne dem nicht gefolgt werden. Die von der Beklagten genannte Rechtsprechung sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Das geplante Vorhaben der Klägerin sei als eine Betriebsstätte zu werten. Die von dem Bundesverwaltungsgericht ergangene Entscheidung, die von der Beklagten in ihrem Bescheid genannt werde, gehe jedoch von benachbarten Betriebsstätten, die einer gesonderten Erlaubnisfähigkeit unterlägen, aus. Die Klägerin errichte und betreibe als bundesweit tätiges Unternehmen derartige „Mehrfachspielhallen“ in ganz Deutschland und an keinem dieser Standorte habe sie genehmigungsrechtliche Probleme bezüglich § 33 i Gewerbeordnung erfahren müssen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 29. Januar 2009,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Das Gebäude sei am 9. Juli 1992 als Lagerhalle mit Büro und Großhandelsverkauf baurechtlich genehmigt und zuletzt durch ein Elektrogroßhandelshaus genutzt worden. Es stehe im Augenblick leer. Auf dem südlich angrenzenden Grundstück, einer früheren Aldi-Filiale, sei im Februar 2008 die „Errichtung eines Entertainmentcenters mit sechs Einzelspielstätten von jeweils 150 m<sup>2</sup> Nettospielfläche“ per Vorbescheid abgefragt worden. Nach der Anhörung zur Ablehnung sei dieser Antrag zurückgenommen worden.

Die städtebaulich unerwünschte Konzentration von Vergnügungsstätten sei schon daran erkennbar, dass die südlich gelegene Immobilie (früherer Aldi-Markt) ebenfalls zu einer Spielstätte umfunktioniert werden sollte. Zurzeit befinde sich dort ein türkischer Supermarkt. Bei Zulassung der streitgegenständlichen Nutzung könnten weitere vergleichbare Nutzungen nicht unterbunden werden.

Mit Schriftsätzen vom 17. März und 6. Oktober 2009 vertieften und ergänzten die gegenwärtigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Begründung der Klage.

Am 21. Oktober 2009 fand eine Ortseinsicht durch die Kammer statt, auf das Protokoll wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Die Klage ist zulässig; es liegen insbesondere keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Monatsfrist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO überschritten wurde.

Der Bescheid datiert vom 22. Oktober 2008, seine Zustellung sollte mittels Postzustellungsurkunde erfolgen (Art. 3 VwZVG). Die dem Gericht übermittelte Aktenheftung der Beklagten endet mit Blatt 35, eine Übersicht über die (weiteren) Zustelladressaten fehlt ebenso wie die ausgefüllt zurückgeschickte Urkunde über die Zustellung durch die Post (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 VwZVG) oder ein sonstiger Auslaufvermerk.

Gemäß Art. 41 Abs. 2 1. Halbsatz BayVwVfG gilt der Bescheid am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, das wäre hier – frühestens – Samstag, der 25. Oktober 2008. In diesem Fall endete die Klagefrist mit Ablauf des 25. November 2008, § 57 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 1. Variante BGB.

2. Die Klage ist auch begründet, Art. 55 Abs. 1, Art. 60 Satz 1, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO, § 30 Abs. 1 BauGB, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1977.

Nach den Verfahrensvermerken auf dem von der Beklagten übermittelten Bebauungsplanexemplar wurde der Entwurf des Bauleitplanes Nr. 115 C nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 2. November bis 2. Dezember 1989 ausgelegt. Gemäß § 25 c Satz 1 BauNVO 1990 ist auf diesem Bauleitplan daher die BauNVO in der bis zum 26. Januar 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Von der Möglichkeit, das Aufstellungsverfahren erneut einzuleiten (§ 25 Satz 2 BauNVO 1990) wurde – soweit ersichtlich – kein Gebrauch gemacht.

3. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1977 sind in Gewerbegebieten u.a. Gewerbebetriebe aller Art zulässig, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können. Der Katalog der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben umfasste nur Betriebswohnungen (Abs. 3 Nr. 1) und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Abs. 3 Nr. 2).

Erst durch die BauNVO 1990 (vom 23.01.1990 – BGBl. I S. 132), in Kraft seit 27. Januar 1990, wurden die Ausnahmetatbestände um Abs. 3 Nr. 3 – Vergnügungsstätten – ergänzt.

- 3.1 Nach einer zu § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO 1977 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1983 (BRS 40 Nr. 45) kann eine Vergnügungsstätte – um eine solche handelt es sich unstreitig auch im vorliegenden Verfahren – unter besonderen Voraussetzungen als „sonstiger Gewerbebetrieb“ zulässig sein. Die ausdrückliche Nennung von Vergnügungsstätten in Kern- und besonderen Wohngebieten schloss das nicht aus (anders nur: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.1979, BRS 35 Nr. 36).
- 3.2 Dies bedeutet auf den Fall übertragen, dass das Spielcenter mit einer von der Klägerin angegebenen Nutzfläche von 557,40 m<sup>2</sup> gemäß § 30 Abs. 1 BauGB,

§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1970 grundsätzlich als „Gewerbebetrieb aller Art“ zugelassen werden kann.

Die Unterscheidung zwischen kerngebietstypischen und sonstigen Vergnügungsstätten ist an dieser Stelle nicht vorzunehmen, weil im GE – im Gegensatz etwa zu Mischgebieten – nur betriebsbezogenes, nicht aber allgemeines und in Bezug auf die Nachtruhe schutzwürdiges Wohnen erlaubt ist (zu § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 1990 allgemeine Meinung, vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.08.2009, 3 S 1057/09, RdNr. 12 – Juris).

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umgang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Für einen solchen Widerspruch sind keine überzeugenden Gründe zu Tage getreten.

- 4.1 In ihrer Satzung hat die Stadt von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 5 BauNVO, bestimmte Arten allgemein zulässiger Nutzungen auszuschließen, keinen Gebrauch gemacht. Entsprechend vielfältig hat sich das Bild der vorzufindenden Gewerbebetriebe entwickelt, von handwerklichen Unternehmen (Siebdruck, Autolackiererei) über Autovermietung und kleine Ladengeschäfte, Gastgewerbe bis zur Fahrzeug- (Panzerung) sowie Textilherstellung.
- 4.2 Das Spielcenter widerspricht auch mit seiner Gesamtnutzfläche von etwas über 550 m<sup>2</sup> in dem insgesamt auf rd. 3.5 Hektar Grund und Boden gewerbliche Bauflächen ausweisenden Bebauungsplanumgriff, in dem gegenwärtig nach übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten lediglich eine – kleine – Vergnügungsstätte vorhanden ist (Kinolandschaft, Schollstraße 6) weder nach Anzahl, noch nach Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart dieses Baugebiets.

Das streitgegenständliche Vorhaben befindet sich in einer Randlage unweit der Autobahn. Soweit ersichtlich, sind Stellplätze in ausreichender Zahl auf dem Baugrundstück vorhanden bzw. darstellbar.

- 4.3 Greifbare Anhaltspunkte für die Umwandlung eines Teils des Gewerbegebiets in ein „Vergnügungsviertel“ hat die Kammer derzeit nicht zu entdecken vermocht.

Zwar ist hier nicht abschließend darüber zu entscheiden, gleichwohl wäre das Hinzutreten eines weiteren Vorhabens gleicher oder ähnlicher Art und Größe im Hinblick auf die Zahl der Vergnügungsstätten in diesem Gewerbegebiet durchaus kritisch zu sehen und gegebenenfalls anders als im Streitfall zu bewerten.

Das gegenständliche Projekt in dem baulich nicht nur von Außen verhältnismäßig schlicht gestalteten und in seinen Abmessungen ebenfalls alles andere als dominant in Erscheinung tretenden Flachdachgebäude ist jedenfalls noch nicht geeignet, einen ausreichend nachhaltig prägenden Einfluss in Richtung „Vergnügungsviertel“ auf das Gewerbegebiet zu entfalten. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich zwischen der Schollstraße und der Autobahn.

5. Nach alledem war die den Kern des Rechtsstreits bildende Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten Nutzungsänderung im Sinn der Klägerin zu beantworten und die Beklagte entsprechend zu verpflichten.
- 5.1 Zur Klarstellung sei betont, dass dem Aktenstand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine sonstigen Genehmigungshindernisse für den Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 letzter Fall BayBO 2008) zu entnehmen waren. Auflagen

zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm (vgl. Bl. 22/23 der Bauakte) sind ungeachtet dessen erforderlich und in die Genehmigung aufzunehmen.

- 5.2 Die Erlaubnis nach gewerberechtlichen Vorschriften gehört nicht zum Prüfungsumfang im Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 Satz 1 BayBO 2008, weshalb die Baugenehmigung nicht wegen insoweit fehlender Erlaubnisfähigkeit versagt werden konnte, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO in der bis zum 30. Juli 2009 geltenden Fassung (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 19.01.2009, 2 BV 08.2567 und Beschluss des Großen Senats des BayVGH vom 18.03.1992, BayVBl. 1993, 370).

Von einer unanfechtbaren Versagung der entsprechenden anderweitigen Erlaubnis kann im vorliegenden Streitfall nicht die Rede sein.

- 5.3 Der am 1. August 2009 ohne Übergangsbestimmungen in Kraft getretene Art. 68 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayBO (GVBl. S. 385) erlaubt in diesem Punkt trotz seiner weiten Formulierung keine geänderte Beurteilung.

Die Stellung der Vorschrift, der Anlass ihrer Entstehung und die dazu gegebenen Erläuterungen sowie der Sinnzusammenhang eröffnen zwanglos den Weg zur teleologischen Reduktion der Norm. Bei den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“, wegen deren Nichteinhaltung der Bauantrag auch abgelehnt werden darf, muss es sich um baurechtliche Normen der BayBO handeln, die insbesondere im Verfahren nach Art. 59 BayBO 2008 im bauaufsichtlichen Verfahren nicht mehr geprüft werden.

- 5.3.1 Die Ergänzung des Gesetzes um die erweiterte Ablehnungsbefugnis ist die Antwort auf die Entscheidung des 2. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Januar 2009, 2 BV 08.2567, die sich inhaltlich mit der – verneinten – Frage befasste, ob die Baugenehmigung angesichts positiv

beurteilter planungsrechtlicher Zulässigkeit des Vorhabens infolge nicht zum Prüfungsumfang zählender bauordnungsrechtlicher Widersprüche (Verfahren gemäß Art. 59 BayBO) mangels Sachbescheidungsinteresses abgelehnt werden darf.

5.3.2 Die Hinweise im IMS vom 24. Juli 2009 (IIB4 – 4101-022/08) an die Regierungen zum Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 14. Juli 2008 benennen unter „10. Sachbescheidungsinteresse (Art. 68)“ in diesem Zusammenhang ebenfalls „... namentlich bauordnungsrechtliche Vorschriften ...“. Die Gesetzesänderung stelle klar, „dass die Bauaufsichtsbehörden Bauanträge wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses als unzulässig ablehnen dürfen, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften erkannt wird, die nicht im Prüfprogramm der Art. 59, 60 enthalten sind, sofern sich das Hindernis nicht – etwa durch eine Abweichung nach Art. 63 – ausräumen lässt.“

Es sind schließlich keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass mit dieser Formulierung die „Schlusspunkttheorie“, wonach die Baugenehmigung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem gesamten maßgeblichen öffentlichen Recht bestätige und daher den „Schlusspunkt“ einer umfassenden öffentlich-rechtlichen Prüfung bilden müsse, in der Bayerischen Bauordnung verankert werden sollte.

Der Große Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat dies im Beschluss vom 18. März 1993 (Az.: Gr. S. 1/1992 – 1 B 90.3063) bereits für Art. 74 Abs. 1 BayBO 1982 ausdrücklich abgelehnt. Art. 74 Abs. 1 BayBO 1982 lautete: „Die Baugenehmigung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.“

Die nachfolgenden Novellen der BayBO haben den Prüfumfang im Baugenehmigungsverfahren bewusst deutlich reduziert. Gerade dieses weist eindeutig und unmissverständlich in die der Schlusspunkttheorie entgegengesetzte Richtung.

6. Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO und dem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung (§ 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO) stattzugeben. Der Streitwert wurde bereits in der mündlichen Verhandlung im Einvernehmen mit den Beteiligten festgesetzt.